

Besuchsrechts-Ausübung während der Corona-Massnahmen des Bundes

Empfehlungen der KOKES vom 3. April 2020

Bei vielen Eltern, Behörden und Institutionen besteht eine Verunsicherung, ob und wie geltende Besuchsrechtsregelungen während der Corona-Pandemie umgesetzt werden können. Mit dem Ziel, diesen Unsicherheiten zu begegnen, hat die KOKES Empfehlungen erlassen.

Ausgangslage

Während der Corona-Pandemie gelten besondere Hygiene- und Verhaltensregeln¹, soziale Kontakte sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 13. März 2020 (Stand am 2. April 2020) verbietet den Kontakt des Kindes mit beiden Elternteilen nicht. Da Betreuungsangebote für Kinder aufrechterhalten werden können, erscheinen generelle Sistierungen von sämtlichen Besuchskontakten unverhältnismässig; gefordert ist ein Abwägen im Einzelfall.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Weisungen und Empfehlungen des Bundes² obliegt den Eltern. Die Eltern müssen im Einzelfall unter Einbezug des Kindes entscheiden, wie der Eltern-Kind-Kontakt während der Corona-Pandemie gepflegt wird. Die Beistandsperson kann die Eltern je nach Auftrag bei der Erarbeitung von einvernehmlichen Lösungen unterstützen; es ist aber nicht die Aufgabe der Beistandsperson, selber Regelungen zu erlassen. Die KESB interveniert, wenn der Kontakt oder der Nichtkontakt im Einzelfall das Kindeswohl konkret gefährdet. Die KESB kann in diesen Fällen Weisungen erteilen oder den Kontakt regeln, einschränken oder entziehen.

Grundsatz: Besuchskontakte finden weiterhin statt

Die Corona-Pandemie ändert grundsätzlich nichts am Anspruch des Kindes auf **angemessenen Kontakt** zu beiden Elternteilen. Gerade in unsicheren Zeiten ist es wichtig, dass das Kind im Kontakt zu Vater und Mutter als seinen wichtigsten Bezugspersonen zuverlässigen und kontinuierlichen Halt finden kann.

Die Empfehlung, soziale Kontakte auf ein Minimum zu beschränken, **bezieht sich nicht auf die Kernfamilie** (Eltern-Kind-Beziehung), auch wenn die Eltern in getrennten Haushalten leben. Kinder sollen auch während der Corona-Pandemie Kontakt zu beiden Elternteilen pflegen können. Gibt es eine Besuchsrechtsregelung oder eine gerichtliche Entscheidung zum Besuchsrecht, gilt diese grundsätzlich trotz der Corona-Pandemie weiter.

Bei der Frage, wie man den Kontakt zwischen Kind und Eltern im Hinblick auf die **Vorgaben des Bundes** am besten organisiert, spielen u.a. folgende Fragen eine wichtige Rolle: Wie gelangt das Kind zum anderen Elternteil? Wie kann der Kontakt mit weiteren Personen als dem besuchsberechtigten Elternteil möglichst vermieden werden?

Die **besondere Situation** erfordert von den Eltern intensivierete Absprachen, gegenseitiges Verständnis, besondere Toleranz und Flexibilität.

¹ www.bag-coronavirus.ch: Häufiges Händewaschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen, 2 Meter Abstand halten, grundsätzlich zu Hause bleiben, mit möglichst wenigen und möglichst immer den gleichen Personen Kontakt haben, im öffentlichen Raum können sich max. 5 Personen in Gruppen treffen, die Kinderbetreuung ist möglichst in kleinen und konstanten Gruppen zu organisieren.

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1594532191>

Ausnahme: Kontakte finden mittels alternativer Kontaktformen statt

Wenn sich das Kind, ein Elternteil oder eine andere im Haushalt eines Elternteils lebende Person wegen eines positiven Tests oder eindeutiger Corona-Krankheitssymptome in Selbstisolation oder Quarantäne³ befindet, ist der Kontakt via **alternative Kontaktformen**⁴ zu gewährleisten. In Frage kommen insb. Telefon- und Briefkontakte sowie Kontakte über elektronische Medien (Mail, Chat, Whatsapp, SMS, social media, etc.) oder Videotelefonie (Skype, Facetime, Zoom, etc.). Am Informations- und Auskunftsrecht des nicht obhutsberechtigten Elternteils ändert sich nichts. Es geht bei diesen Fällen **nicht um die Frage, ob, sondern wie der Kontakt stattfinden kann**.

Die **Einschätzung**, ob eine Person Krankheitssymptome aufweist, muss jede erwachsene Person für sich selbst beantworten und kann nicht vom anderen Elternteil vorgenommen werden. Im Zweifel bzw. bei Uneinigkeit ist eine schriftliche, durch die Eltern einzuholende ärztliche Einschätzung ausschlaggebend.

Um den individuellen Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden, ist das **Kind** in den Entscheidungsprozess **aktiv einzubeziehen**. Dem Kind ist verständlich zu erklären, weshalb es den anderen Elternteil im Moment nicht treffen kann und welche Alternativen des Kontakts zur Verfügung stehen.

Das **Nachholen** von Besuchskontakten fällt grundsätzlich ausser Betracht, da die Kontakte mittels alternativen Kontaktformen weiterhin stattfinden.

Generelle Risiken – wie die Möglichkeit, auf dem Weg in einen Verkehrsunfall zu geraten oder sich trotz Vorsichtsmaßnahmen zu infizieren – rechtfertigen keine Ausnahmeregelung.

Sonderfälle

- **Besuchskontakte mit Ausland-Bezug**
Wenn Grenzübertritte nicht möglich sind⁵, sind von den Eltern unter Einbezug der Kinder alternative Kontaktformen zu suchen.
- **Keine behördliche Anpassung von geltenden Besuchsrechtsregelungen**
Weil es sich bei den Corona-Massnahmen um vorübergehende Massnahmen handelt, ist grundsätzlich auf behördliche Anpassungen von Besuchsrechtsregelungen zu verzichten.
- **Geteilte Obhut/alternierende Obhut**
Die geteilte Obhut ist von den Massnahmen des Bundes nicht betroffen. Das oben zum Besuchsrecht Gesagte gilt analog. Wenn ein Elternteil erkrankt ist oder zur Risikogruppe gehört, ist zu prüfen, ob der andere Elternteil mehr Betreuung übernehmen kann. (vgl. dazu Art. 2 Abs. 6 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall).

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

⁴ Selbstverständlich sind diese Kommunikationsformen auch eine gute Möglichkeit, damit das Kind mit seinen Großeltern und anderen Bezugspersonen während der Corona-Pandemie Kontakt halten kann.

⁵ Vgl. dazu die Informationen auf der Website des Staatssekretariats für Migration SEM: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/aktuell/faq-einreiseverweigerung.html>

- Besuchsrechtsregelungen in Heimen
Der Betrieb der sozialen Einrichtungen bleibt in der Zuständigkeit der Kantone (vgl. Art. 1a der COVID-19-Verordnung 2). Die Kantone können betreffend Kontakte zu Kindern in Institutionen Regelungen erlassen (vgl. www.casadata.ch > COVID-19). Allfällige Besuchsrechtseinschränkungen sind im Einzelfall mit dem Kind und den Eltern zu besprechen und alternative Kontaktmöglichkeiten zu suchen. Eine soziale Einrichtung kann m.a.W. das Besuchsrecht einschränken, auch wenn es von der KESB angeordnet worden ist (der Schutz der Kinder sowie des Heimpersonals hat Vorrang).
- Besuchsrechtsregelungen in begleiteten Besuchstreffs
Begleitete Besuchstreffs sind soziale Einrichtungen, die gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. k der COVID-19-Verordnung 2 vom Schliessungsgebot nicht betroffen sind und deshalb grundsätzlich geöffnet bleiben sollen. Wenn Angebote dennoch geschlossen sind oder nicht verfügbar sind, sind von den Eltern unter Einbezug des Kindes alternative Kontaktformen zu suchen. Oder die Eltern einigen sich auf eine alternative Form der Begleitung.
- Kindesunterhalt
Die Gestaltung der Kontaktmöglichkeiten ist unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an das Kind zu betrachten. Die Pflicht zur Zahlung der Unterhaltsbeiträge besteht während der Corona-Pandemie weiter. Eine Abänderung fällt wegen des nur vorübergehenden Charakters der Massnahmen grundsätzlich ausser Betracht.
- Ausgangssperre
Falls der Bundesrat eine nationale Ausgangssperre verfügen würde, müsste die Situation neu beurteilt werden.